



GEMEINDE HATTENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN „SOMMERWEIDE I / FRIEDHOFSTRASSE“

TEXTTEIL (Teil B)

I. BEBAUUNGSPLAN

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ENTWURF

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB: 11.12.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom: 03.11.2020

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB: 13.11.2020 bis 14.12.2020

Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: bis

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Hattenhofen, den

.....
Jochen Reutter (Bürgermeister)

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

Plandatum: 24.03.2021



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan „Sommerweide I / Friedhofstraße“ (nach § 9 BauGB)

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)

WA	<p>Allgemeines Wohngebiet (WA) Siehe Plandarstellung/Nutzungsschablone</p> <p><u>zulässig</u> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Wohngebäude (2) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, (3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, <p>Die in § 4 (3) BauNVO sonstigen genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind <u>nicht</u> zulässig.</p>
WB	<p>Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besonderes Wohngebiet) (WB) Siehe Plandarstellung/Nutzungsschablone</p> <p><u>zulässig</u> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Wohngebäude (2) Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, (3) Sonstige Gewerbebetriebe, (4) Geschäfts- und Bürogebäude, (5) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. <p>Ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Sinne des § 4a (3) BauNVO (Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltungen, Vergnügungsstätten, Tankstellen) sind <u>nicht</u> zulässig.</p> <p>Werbeanlagen für Fremdwerbung (eigenständige Werbeanlagen) sind <u>nicht</u> zulässig.</p>

MI	<p>Mischgebiet (MI) Siehe Plandarstellung/Nutzungsschablone</p> <p><u>zulässig</u> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Wohngebäude, (2) Geschäfts- und Bürogebäude, (3) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, (4) sonstige Gewerbebetriebe, (5) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. <p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind abweichend von § 6 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen <u>nicht zulässig</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> (6) Gartenbaubetriebe, (7) Tankstellen, (8) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind. <p>Die in § 6 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.</p> <p>Werbeanlagen für Fremdwerbung (eigenständige Werbeanlagen) sind <u>nicht</u> zulässig.</p>
-----------	---

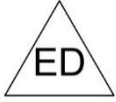
2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)

	<p>Grundflächenzahl (GRZ) Siehe Nutzungsschablone</p>
	<p>Höhe der baulichen Anlage Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p>Die Höhenfestsetzungen sind bezogen auf die Bezugshöhe. Die Bezugshöhe beschreibt die Höhenlage des Gesamtgebäudes (über Normal Null (NN)) und ist auf +0,5 m über der am festgesetzten Bezugspunkt (siehe Planeinschrieb) zu ermittelnden Straßen- bzw. Geländehöhe oder auf die festgesetzte Bezugshöhe (siehe Planeinschrieb) festgelegt.</p> <p>Die Gebäudehöhe (GH_{max}) ist der höchste Punkt des Gebäudes inkl. Dachaufbauten.</p> <p>Die Traufhöhe (TH_{max}) ist gleich dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut und gilt für mind. 2/3 der Gebäudelänge.</p>
II	<p>Zahl der Vollgeschosse Siehe Nutzungsschablone</p>


3. Bauweise

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

o	o = offene Bauweise.
	ED = offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die maximale Länge von Gebäuden darf 18 m nicht überschreiten.
a	a = abweichende Bauweise. Die Gebäude können ohne oder mit geringem Grenzabstand (d.h. mit jeglichem geringeren Grenzabstand als dem gesetzlichen Mindestabstand nach Landesbauordnung Baden-Württemberg) errichtet werden.

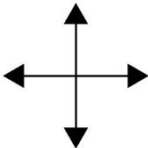
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 23 BauNVO)

	<p>Überbaubare Grundstücksflächen Siehe Plandarstellung</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.</p>
---	---

5. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 (1) 2 BauGB)

	<p>Hauptgebäuderichtung Siehe Planeinschrieb</p> <p>Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von Hauptgebäuderichtungen festgesetzt.</p> <p>Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Querbauten bei Satteldächern (SD) können von der Hauptgebäuderichtung abweichen.</p> <p>Die maximale Länge von Nebendachfirsten ist auf $\frac{1}{2}$ der Länge des Hauptdachfirstes begrenzt. Die Länge des Hauptdachfirstes wird hierbei zwischen den Außenkanten der Giebelwände ermittelt.</p> <p>Der Anschluss des Nebendachfirstes muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge).</p>
---	---

6. Stellplätze und Garagen

(§ 9 (1) 4 BauGB, i.V.m. § 12 (2) BauNVO)

	<p>Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze bis zu einer Grundfläche von maximal 40 m² zulässig.</p> <p>Mit Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Mindestabstand von 0,5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen (auch Fußwegen) einzuhalten. Vor Garagen muss zudem ein Stauraum von min. 5,0 m vorhanden sein.</p> <p>Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p>
--	--

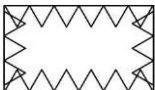
7. Wohneinheiten

(§ 9 (1) 6 BauGB)

	<p>Siehe Nutzungsschablone</p> <p>Die maximale Anzahl der zulässigen Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude ist in den Nutzungsschablonen festgesetzt.</p>
--	---



8. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen


(§ 9 (1) 10 BauGB)

	<p>Siehe Plandarstellung</p> <p>Die gekennzeichneten Bereiche sind entsprechend den Vorgaben des §22 (anbaufreie Bereiche) des Straßengesetzes (StrG) Baden-Württemberg von Hochbauten jeder Art freizuhalten.</p> <p>Ausnahmsweise sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO zugelassen, sofern die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung erteilt wird. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p>
---	--

9. Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)

	<p>Straßenverkehrsflächen Siehe Plandarstellung</p> <p>Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist unverbindlich.</p>
	<p>Straßenverkehrsflächen Zweckbestimmung: Fußweg, Fuß- und Radweg Siehe Plandarstellung</p>

	<p>Zu- und Abfahrtsverbot Siehe Plandarstellung</p> <p>Im Bereich der im zeichnerischen Teil dargestellten Zu- und Abfahrtsverbote sind keine Grundstückszufahrten zulässig.</p>
---	---

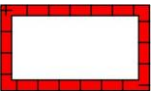
10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

	<p>Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampen) oder LED) und Leuchten (z.B. mit Richtcharakteristik und vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten) zu verwenden.</p>
--	---

11. Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

	<p>Für neu errichtete Wohngebäude entlang der Schlierbacher Straße (K1419) sowie der Albershauser Straße (K1443) sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärmimmissionen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) zu treffen.</p> <p>So ist durch passive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzfenster, Anordnung von Wohn- und Schlafräumen oder andere bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Innenschallpegel von 30 dB (A) für Schlafräume und von 35 dB (A) für Wohnräume eingehalten oder unterschritten werden.</p>
--	---

12. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

	<p>Denkmalschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der archäologischen Verdachtsfläche „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Hattenhofen“ (Abgrenzung siehe zeichn. Teil zum Bebauungsplan)</p> <p>Innerhalb der aktuell überplanten Areale der historischen Ortslage kann daher trotz moderner Bebauung weiterhin mit denkmalwerten archäologischen Befunden und Funden der älteren Siedlungsgeschichte und lokalen Sachkultur gerechnet werden.</p> <p>Entsprechend ihrer heimatgeschichtlichen und dokumentarischen Bedeutung kann es sich dabei um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln, deren Erhalt in öffentlichem Interesse zu sichern ist.</p>
---	---

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

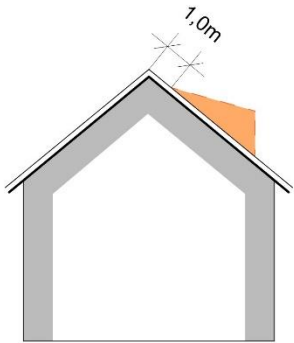
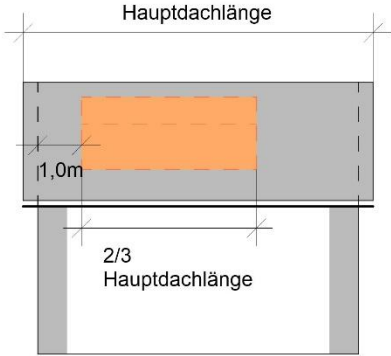
zum Bebauungsplan „Sommerweide I / Friedhofstraße“ (nach § 74 LBO)

Rechtsgrundlagen:

- Die **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186).

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) 1 LBO)

	<p>Dachform und Dachneigung Siehe Nutzungsschablone</p> <p>Flächige Anlagen zur Energiegewinnung müssen die Dachneigung der zugehörigen Dachfläche aufnehmen und dürfen in ihrer Höhenlage nur konstruktionsbedingt und maximal 0,5 m über dieses hinausragen.</p> <p>Bei Flach- und flachgeneigten Dächern (Dachneigung 0° - 8°) sind Aufständereien mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Die Anlagen müssen dabei einen Abstand von mindestens 2,0 m zur Gebäudekante einhalten.</p>
	<p>Dachaufbauten und Dacheinschnitte</p> <p>Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei Dächern mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig.</p> <p>Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu einer maximalen, additiven Länge von 2/3 der zugehörigen Hauptdachlänge zulässig. Auf jeder Dachseite sind <u>nur</u> Dachaufbauten oder <u>nur</u> Dacheinschnitte zulässig.</p> <p>Der Abstand zur Giebelwand darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der obere Dachanschluss muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge).</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div>

	<p>Dachdeckung und Dachbegrünung</p> <p>Es sind nur rote, rotbraune, braune und anthrazitfarbene Tonziegel oder Betonbausteine in Form von Dachziegeln zulässig.</p> <p>Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von weniger 8° sind zu mindestens 75% extensiv oder intensiv zu begrünen, sofern diese nicht als Terrasse genutzt werden. Extensive Begrünungen sind mit einer Schichtstärke von mindestens 10 cm auszuführen.</p> <p>Glänzende und reflektierende Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung.</p>
	<p>Fassadengestaltung</p> <p>Für Fassaden sind glänzende und reflektierende Materialien nicht zulässig.</p>

2. Werbeanlagen

(§ 74 (1) 2 LBO)

	<p>Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind in die Fassaden zu integrieren, die Traufhöhe darf mit der Oberkante nicht überschritten werden. Die Größe der Werbeanlage darf 2 m² nicht überschreiten.</p> <p>Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder und Videowände sind nicht zulässig.</p>
--	--

3. Einfriedungen

(§ 74 (1) 3 LBO)

	<p>Mauern und Zäune entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur bis maximal 1,0 m Höhe zulässig.</p> <p>Einfriedungen zwischen den Grundstücken werden durch das Nachbarschaftsrecht geregelt.</p>
--	--

4. Stellplätze

(§ 74 (2) 2 LBO)

	<p>Je Wohneinheit kleiner 70 m² ist mindestens 1 Stellplatz herzustellen, pro Wohneinheit größer 70 m² mindestens 1,5 Stellplätze.</p>
--	--

5. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

(§ 74 (3) 2 LBO)

	<p>Für jedes Gebäude ist eine Zisterne zur Nutzung des Niederschlagswassers (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, ...) herzustellen. Je 1,0 m² versiegelter Dachfläche sind mindestens 30 l Stauvolumen herzustellen.</p> <p>Kann das notwendige Retentionsvolumen durch Gräben, Mulden oder Dachbegrünung ganz oder teilweise kompensiert werden, so kann das entsprechende Volumen der Zisterne reduziert werden bzw. auf diese verzichtet.</p>
--	--

III. HINWEISE

zum Bebauungsplan „Sommerweide I / Friedhofstraße“

und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sommerweide I / Friedhofstraße“

1. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der archäologischen Verdachtsfläche „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Hattenhofen“.

Der wohl auf früh-/ hochmittelalterliche Siedlungsursprünge zurückgehende historische Ortskern wird als Kirchenort erstmals im Jahr 1275 genannt. Ursprünglich zur Grafschaft Aichelberg gehörig kam der Ort mit dieser 1334/39 unter württembergische Herrschaft. Durch Kriegseinflüsse des dreißigjährigen Krieges war Hattenhofen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts weitgehend verödet.

Innerhalb der aktuell überplanten Areale der historischen Ortslage kann daher trotz moderner Bebauung weiterhin mit denkmalwerten archäologischen Befunden und Funden der älteren Siedlungsgeschichte und lokalen Sachkultur gerechnet werden.

Erdarbeiten und Bodeneingriffe innerhalb der mitgeteilten archäologischen Relevanzflächen sind der Kreisarchäologie Göppingen, vertreten durch Herrn Dr. Reinhard Rademacher und dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Frau Dr. Aline Kottmann mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls überwacht werden können.

Sollten archäologisch relevante Befunde zutage treten, so ist ein ausreichendes Zeitfenster für eine sachgerechte Bergung und Dokumentation einzuplanen.

Außerhalb der archäologischen Verdachtsflächen ist es jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und / oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen und das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

2. Regelung zum Schutz des Bodens: Gem. § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind so weit als möglich zu vermeiden.

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

3. Wird die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauenebene festgelegt, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife).

4. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton-Formation (Unterjura), welche zu einem großen Anteil von quartärem Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5. Artenschutz: Sowohl im Teilgebiet Friedhofstraße wie auch im Teilgebiet Sommerweide sind Strukturen vorhanden, die europarechtlich geschützten Arten als Lebensstätten dienen können. Hierzu zählen Strukturen für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten sowie Gehölzbestände. Es ist zudem ein ökologisch funktionaler Zusammenhang mit den Strukturen auf dem Friedhof und in den südlich und westlich angrenzenden Offenlandflächen zu erwarten. Bei Vorhaben zur Sanierung, zum Abbruch oder Umbau von Gebäuden sowie bei Gehölzrodungen muss mit artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet werden.
6. Das Plangebiet liegt im Zustrombereich des Hattenhofer Sauerwasservorkommens. Der Schutz dieses Wassers vor anthropogenen Verunreinigungen genießt oberste Priorität, die sauerwasserführende Gesteinsschicht (Angulatensandstein-Formation) darf daher nicht tangiert werden.
7. Sämtliche Maßnahmen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen maximal bis zur Oberkante der darüber liegenden Arietenkalk-Formation reichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachämter beim Landratsamt Göppingen kommt die Arietenkalk-Formation im Plangebiet ab ca. 45m Tiefe (je nach Topografie) zu liegen. Dies ist bei der Planung bzw. Bemessung von Erdwärmesonden zu beachten.